



Informativ

Brancheninformationsdienst der GTÜ

Reifen-Fabrikatsbindungen weggefallen !?

Anfang März 2000 hat sich die Rechtslage bezüglich Reifenfabrikatsbindungen an Fahrzeugen geändert. Mit diesem *Informativ* informiert die GTÜ über den aktuellen Sachstand.

Die EU hat Deutschland im März diesen Jahres aufgefordert, wegen Handelshemmnissen bei neuen Typgenehmigungen für Fahrzeuge, auf eine Reifenfabrikatsbindung zu verzichten. Damit sind gleichzeitig alle bestehenden Reifenfabrikatsbindungen in Frage gestellt.

Unter gewissen Voraussetzungen ist deshalb ab sofort eine Reifenfabrikatsbindung, die im Fahrzeugschein und -brief eingetragen ist, nicht mehr bindend. Dies gilt sowohl für PKW / LKW als auch für Motorräder. Und zwar unabhängig davon, ob die Reifenfabrikats- und /-typenbindung serienmäßig in der ABE / EG-Typgenehmigung oder nachträglich über eine Änderungsabnahme aufgenommen wurde.

Hierzu sind aber die nachfolgenden Voraussetzungen einzuhalten:

Voraussetzung 1:

Die montierten Reifen stimmen in Größe sowie Geschwindigkeits- und Tragfähigkeitsindex mit dem Eintrag in den Fahrzeugpapieren überein oder sind höherwertig.

Voraussetzung 2:

Die Reifen, die Sie fahren wollen, müssen nach EG oder ECE bauartgenehmigt sein! Ob für Ihren Reifen eine Bauartgenehmigung vorliegt, können Sie an der Reifenaufschrift erkennen (Bild 1: Punkt 24).



Bild 1 (Bildquelle: Pirelli)

Das Genehmigungszeichen für die ECE-Genehmigung erkennen Sie an einem „E“, gefolgt von der Nummer für das Genehmigungsland in einem Kreis. Die darauffolgende Nummer ist die erteilte Genehmigungsnummer (Bild 2).



Bild 2 (Bildquelle: Dunlop)

Das EG-Genehmigungszeichen ist ganz ähnlich aufgebaut, nur wird hier das „e“ klein geschrieben und der Kreis wird durch einen Kasten ersetzt (Bild 3).



Bild 3 (Bildquelle: Dunlop)

Voraussetzung 3:

Die neuen Reifen dürfen das Fahrverhalten, den Kraftstoffverbrauch oder das Geräuschverhalten nicht negativ beeinflussen. Sie müssen zu allen Fahrwerks- und Karosserieteilen ausreichende Freigängigkeit haben.

Achtung: Eventuell müssen Sie mit den neuen Reifen Ihre Radabdeckungen verbreitern! Unter Umständen müssen Sie bei extremen Rad-Reifen-Kombinationen auch die Anzeigenauigkeit Ihres Tachometers überprüfen lassen.

Sollten Sie sich diese Prüfungen nicht selbst zutrauen, stehen Ihnen die über 600 GTÜ-Partnerbüros gerne beratend zur Seite.

Voraussetzung 4 (nur Krad / Trike):

Bei Zwei- oder Dreirädern muss zusätzlich eine von der Homologationsabteilung erstellte Unbedenklichkeitsbescheinigung des Reifen- oder Fahrzeugherstellers vorliegen.

Änderung der Fahrzeugpapiere?

Eine Änderung der Fahrzeugpapiere (sprich: das Eintragen des neuen Reifens in den Fahrzeugbrief oder -schein) ist nicht mehr

zwingend notwendig. Die GTÜ empfiehlt jedoch zur Vermeidung von Problemen, die neuen Reifen per Änderungsabnahme nach §19 (3) StVZO nachtragen zu lassen. Diese Abnahmen werden von allen GTÜ-Prüfingenieuren gern durchgeführt.

Ein komplettes Herausstreichen der alten Fabrikatsbindungen kann aus Gründen der Nachvollziehbarkeit nicht erfolgen!

Verantwortung des Halters:

Die veränderte Rechtslage hat zur Folge, dass der Fahrzeughalter die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand seines Fahrzeuges trägt, wenn er die in den Fahrzeugpapieren eingetragene Reifenfabrikatsbindung nicht einhält. Diese Verantwortung ergibt sich aus dem § 31 StVZO.

Mit einer freiwilligen Änderung / Ergänzung der Fahrzeugpapiere durch den Prüflingenieur können Sie sich als Halter aber absichern.

Zusammenfassung:

Verbindliche Reifenfabrikatsbindungen gehören der Vergangenheit an, wenn folgende Punkte eingehalten sind:

- 1) Die Reifengröße, -tragfähigkeit und der Geschwindigkeitsindex bleiben gleich oder verbessern sich.
- 2) Die Reifen sind bauartgenehmigt.
- 3) Die Reifen passen baulich und verschlechtern nicht das Fahrverhalten oder den Kraftstoffverbrauch oder das Geräuschverhalten.
- 4) Bei Krafträdern liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeug- oder Reifenherstellers zur Veränderung vor.

Es kann also keinesfalls von einem Wegfall der Fabrikatsbindungen, sondern lediglich von einer spürbaren Lockerung der Auflagen gesprochen werden.

Haben Sie weitere Fragen?

Dann rufen Sie die GTÜ-Zentrale in Stuttgart an. Unter der Telefonnummer **07 11 – 9 76 76 – 55** erhalten Sie weitere Informationen. Oder schicken Sie uns unter info@gtue.de ein E-Mail.

Überreicht durch:

